

25. Wird objektiv die Beamteneigenschaft eines als „Hausvater“ einer kommunalen Armenanstalt Angestellten dadurch bestätigt, daß derselbe wesentlich nur dem Wirtschaftsbetriebe der betreffenden Anstalt vorzustehen hatte?

St.G.B. §§ 174 Nr. 2. 3. 359.

III. Straffenat. Ur. v. 20. März 1893 g. N. Rep. 425/93.

I. Landgericht Oldenburg.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat den Angeklagten von der aus § 174 Nr. 2 St.G.B.'s wider ihn erhobenen Anklage aus der Erwägung freigesprochen, daß derselbe nicht als „Beamter“ im Sinne des § 359 St.G.B.'s anzusehen sei. Wie thatsächlich feststeht, ist Angeklagter seit mehreren Jahren als „Hausvater“ in der von der Gemeinde W. mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden eingerichteten Armenarbeitsanstalt angestellt. Unbestritten gehört in Gemäßheit der Artt. 68, 78, 79 der revidierten oldenburgischen Gemeindeordnung vom 27. April 1873 (G.Bl. Bd. 22 S. 573) das gemeindliche Armenwesen zu den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, welche von den Organen der Gemeindeverwaltung unter Aufsicht und Autorität des Staates für staatliche Zwecke verwaltet werden. Nach Maßgabe des vom Staatsministerium bestätigten Statutes der fraglichen Armenarbeitsanstalt lag dem Angeklagten als „Hausvater“ die Verpflichtung ob, die Wirtschaft (Ökonomie) zu leiten, die Pflöglinge der Anstalt zu überwachen und zu beschäftigen, das Hausrecht in der Anstalt auszuüben; er war „von den Pflöglingen als ihr nächster und unmittelbarster Vorgesetzter zu betrachten und zu respektieren“. Trotzdem verneint das Urteil die Beamteneigenschaft des Angeklagten wesentlich aus dem Grunde, weil derselbe keine Disziplinargewalt über die Pflöglinge besessen und seine Thätigkeit hauptsächlich in der Erledigung wirtschaftlicher Zwecke sich erschöpft habe. Dieser Entscheidungsgrund beruht auf einer zu eingeschränkten Auslegung der im § 359 St.G.B.'s gegebenen Begriffsbestimmung des Beamten und konnte deshalb nicht aufrechterhalten werden.

Da nach der vom Reichsgerichte gebilligten Meinung,

Rechtsp. desselben Bd. 6 S. 711,

auch die „Beamten“ der im § 174 Nr. 3 St.G.B.'s bezeichneten „Anstalten“ der Determination des § 359 St.G.B.'s unterliegen, das „Obhuts“verhältnis vorliegenden Falles nicht zweifelhaft erscheint, würde der Entscheidungsgrund des Urteiles allerdings den Thatbestand sowohl des § 174 Nr. 2 wie denjenigen des § 174 Nr. 3 St.G.B.'s beseitigen. In jedem Falle aber sind die Erwägungen der Vorinstanz unzureichend, um die Beamteneigenschaft des Angeklagten zu verneinen. Daß letzterer Disziplinarstrafen nicht aus eigener Machtvollkommenheit zu verhängen befugt, diese Befugnis vielmehr der

Armenkommission, bezw. dem „Armenvater“ (Inspektor) vorbehalten war, ist für die öffentlich-rechtliche Stellung des Angeklagten offenbar bedeutungslos. Man wird die Beamteneigenschaft des in einer staatlichen Strafanstalt angestellten Gefängniswärters niemals um deshalb bestreiten dürfen, weil derselbe keine selbständige Disziplinargewalt über die Gefangenen auszuüben berufen ist. Und ebensowenig entscheidendes Gewicht kann darauf gelegt werden, daß Angeklagter hauptsächlich mit wirtschaftlichen Verrichtungen im engeren Sinne praktisch beschäftigt war. Stehen Dienste in Frage, welche von einem Nichtbeamten überhaupt gar nicht geleistet werden können, so wird man allerdings berechtigt sein, aus der Art dieser Dienste auf die Beamteneigenschaft des Bediensteten zu schließen; umgekehrt gestattet jedoch der Umstand, daß die Art der Dienstleistung äußerlich den in Privatverhältnissen vorkommenden Arbeitsformen gleich oder ähnlich ist, nicht die Folgerung, daß der Leistende nicht als Beamter gelten könne. Gerade in der Gegenwart, in welcher der Staat in immer weiterem Umfange Gebiete des wirtschaftlichen Lebens erfaßt und seinen Zwecken unterordnet (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen, Post etc), versagen derartige äußere Unterscheidungsmerkmale gänzlich. Gehören das Armenwesen und die kommunalen Armenanstalten zu den staatlichen Einrichtungen und gehört der Wirtschaftsbetrieb im ökonomischen Sinne zu den organischen Bestandteilen einer solchen Anstalt, so lassen sich im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Ökonomiebeamte innerhalb dieses Verwaltungsgebietes ebensowohl denken, wie sie unbestritten zahlreich in anderen Zweigen staatlicher Administration vorkommen. Nun ist aber vorliegenden Falles der Angeklagte erwiesenermaßen durchaus nicht, wie etwa ein Koch oder Gärtner oder dergleichen, ausschließlich mit technisch-wirtschaftlichen Verrichtungen derartig beschäftigt worden, daß er mit der Leistung der letzteren seine vertragmäßige Verpflichtung erfüllt hätte. Wie das Urteil selbst feststellt, gehörte es in erster Reihe zu seinen Aufgaben, ohne Beschränkung auf einzelne Dienstleistungen den ganzen Betrieb und das gesamte Personal der Anstalt zu beaufsichtigen und zu überwachen, und waren die Pfleglinge verbunden, ihm, als „ihrem nächsten und unmittelbaren Vorgesetzten“, Gehorsam zu leisten. Hiernach und nach der vom Urteile sonst gegebenen Schilderung der Armenverwaltung der Gemeinde W.

kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß der Angeklagte im allgemeinen als Vertreter, bezw. Untergebener des Armenvaters (Inspektor) die fragliche Armenarbeitsanstalt leitete, und daß sich thatsächlich gerade in ihm, als einem ständigen Organe der kommunalen Armenverwaltung, diejenigen Aufsichts- und Herrschaftsrechte dauernd verkörperten, welche nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Normen mit der Ausübung staatlicher wie kommunaler Armenverwaltung wesentlich verknüpft sind. Trifft dies aber zu, dann war er auch als mittelbares Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für Staatszwecke thätig, d. h. er war mittelbarer Staatsbeamter im Sinne des § 359 St.G.B.'s, und liegt überall kein Grund vor, ihn anders zu beurteilen, als dies den der Regel nach gleichmäßig gestellten „Hausvätern“ anderer deutscher Armenanstalten gegenüber geschehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 Nr. 74 S. 255 flg.

Eine andere Frage ist, ob die weite objektive Ausdehnung, welche Doktrin und Praxis auf dem Boden des § 359 St.G.B.'s dem Begriffe des „Beamten“ gegeben haben, sich mit der volkstümlichen Rechtsanschauung deckt, und ob Angeklagter subjektiv sich dieser seiner Beamteneigenschaft bewußt gewesen ist. Fehlte ihm dieses Bewußtsein auf Grund Unkenntnis oder Mißverständnis derjenigen Normen des öffentlichen Rechtes (oldenburgische revidierte Gemeindeordnung ic), welche für das Verhältnis von Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der Armenverwaltung maßgebend sind, so würde ihm § 59 St.G.B.'s schuldansschließend zur Seite stehen. Hierüber fehlt bis jetzt die Entscheidung.